

## EINFÜHRUNG IN DIE PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

---

### Der kategorische Imperativ (Kants Moralphilosophie I, 24.5.2011)

#### 1 Zusammenhang

1. In der heutigen Stunde soll Kants Moral des kategorischen Imperativ als Typ einer deontologischen Moraltheorie vorgestellt werden.
2. Wichtige Schriften von Kant zur Moralphilosophie: „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (GL, 1785, Kant 1995), „Kritik der praktischen Vernunft“ (KpV, 1788), „Metaphysik der Sitten“ (1797).
3. Kants Verortung der Moralphilosophie: materiale Vernunftkenntnis (im Gegensatz zur formalen Vernunftkenntnis: Logik) umfasst a. Physik (Gesetze der Natur) und b. Ethik/Sittenlehre (Gesetze der Freiheit). Teile der Sittenlehre: i. Metaphysik der Sitten ii. praktische Anthropologie (Quelle: GL).
4. Was soll hier Metaphysik? Kant: Moralische Urteile sind synthetisch a priori. Erläuterung: Zwei Unterscheidungen: a. synthetisch (erkenntniserweiternd)/analytisch (rein begrifflich). b. a priori (unabhängig von aller Erfahrung)/a posteriori (erfahrungsabhängig).
5. Warum ist Moral synthetisch a priori? Notwendigkeit des gesollten Handelns.
6. Das Interesse Kants: kritische Philosophie: kritische Überprüfung der Wissensansprüche der Vernunft. In der theoretischen Philosophie: Kritik der reinen Vernunft; in der praktischen Philosophie: Kritik der praktischen Vernunft.
7. Vergleich zur theoretischen Philosophie: In der KrV rechtfertigt Kant die Möglichkeit von synthetischer Erkenntnis a priori. Allerdings beziehe sich diese nur auf den Bereich aller möglichen Erfahrung (gewisse Vernunft-Skepsis). Unterscheidung: Ding an sich (Noumenon)/Erscheinung (Phänomenon). Aber Kant ist nicht vernunft-skeptisch in der Moral: Nach Kant kann reine Vernunft praktisch werden.

#### 2 Was soll ein kategorischer Imperativ sein?

1. Der kategorische Imperativ gilt bei Kant als oberstes Prinzip der Moral; er sagt, was wir moralischerweise tun sollten, und ist seinem Status nach dem utilitaristischen Richtigkeitskriterium vergleichbar.
2. „Imperativ“:

„Die Vorstellung eines objektiven Prinzips, sofern es für einen Willen nützlich ist, heißt ein Gebot (der Vernunft) und die Formel des Gebots heißt Imperativ.“ (GL 41).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>GL = Grundlegung; Zitate Weischedel-Ausgabe wie Reader, ohne Hervorhebungen.

Dazu:

(a) objektives Prinzip: Stellt ein bestimmtes Handeln als praktisch notwendig dar. Was praktisch notwendig ist, muss man tun, ist Pflicht. Kants Moralphilosophie ist pflicht-zentriert: gr. Pflicht: deon: deontologische Moralauffassung (heute: Ggs. zur konsequentialistischen Moralauffassung).

(b) Nötigung:

„[Imperative] sagen, daß etwas zu tun oder zu unterlassen gut sein würde, allein sie sagen es einem Willen, der nicht immer darum etwas tut, weil ihm vorgestellt wird, daß es zu tun gut sei.“ (GL 42)

Ingesamt: **Imperativ = Formel eines Gebots = Sollenssatz.**

3. Arten von Imperativen (GL 43):

(a) hypothetische: stellen ein Handeln als **notwendig für einen bestimmten Zweck** dar. Beispiel:

Wenn Du gesund bleiben willst, dann musst Du Sport treiben.

Wichtig: Bedingung nennt einen Zweck. Unterfälle:

i. Regeln der Geschicklichkeit: Der Zweck ist bloß möglich (d.h. man kann den Zweck haben oder auch nicht). Imperativ gilt dann als *problematisch*.  
Beispiel:

Wenn Du Philosophie lernen willst, musst Du mit der Lektüre berühmter Philosophen beginnen.

ii. Ratschläge der Klugheit: Der Zweck ist wirklich (d.h. jeder Akteur verfolgt diesen Zweck). Nur das eigene Glück ist in diesem Sinne wirklicher Zweck. Imperativ gilt dann als *assertorisch*. Beispiel:

Du musst Dich gesund ernähren (wenn Du glücklich leben willst).

(b) kategorische: Gebote der Sittlichkeit: stellen ein Handeln als absolut notwendig dar. Beispiel:

Du musst ein Versprechen einhalten.

4. Kants These zur Moral: Forderungen der Moral gelten unabhängig davon, ob man ihnen folgen will oder nicht. Daher sind Forderungen der Moral auch schwer zu begründen. Kant: der kategorische Imperativ ist synthetisch a priori.

### 3 Der kategorische Imperativ in seinen Fassungen

Es gibt für Kant nur einen einzigen kategorischen Imperativ. Kant kennt aber drei unterschiedliche *Fassungen* („Arten, das Prinzip der Sittlichkeit vorzustellen“, GL 69); die Fassungen werden dann weiter oft unterschiedlich formuliert (etwa durch Umstellung der Wörter, kleinere Variationen in der Wortwahl).

Explizit spricht Kant von einer „**allgemeine[n] Formel des kategorischen Imperativs**“ (GL 70, meine Hervorh.), sie lautet:

„handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann“ (GL 70).

Ähnlich:

„handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (GL 51).

Diese Formel wird manchmal als **Universalisierungsformel** bezeichnet.<sup>2</sup>

### Die drei Fassungen des kategorischen Imperativ

1. **Naturgesetzformel:** „handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte“ (GL 51).

Erklärung: Maxime: Subjektives Prinzip des Wollens (etwa §1, KpV), drückt in allgemeiner Form aus, was sich ein Handelnder vorgenommen hat. Beispiel:

Ich will mein Vermöge gewinnbringend anlegen, egal was das für andere bedeutet.

Dass die Maxime zum allgemeinen Naturgesetz wird, heißt, dass sie allgemein befolgt wird.

- (a) Eine vollkommene Pflicht ist verletzt, wenn sich die allgemeine Befolgung der Maxime nicht einmal vorstellen lässt.
- (b) Eine unvollkommene Pflicht ist verletzt, wenn sich die allgemeine Befolgung der Maxime zwar vorstellen, aber nicht wollen lässt.

Beispiel (nach Birnbacher 2003):

- (a) Handlungssituation: Ich frage mich, ob ich mir eine Zeitung kaufe.
- (b) Mögliche Maxime: Ich kaufe keine Zeitung, sondern lese die des Nachbars.
- (c) Verallgemeinerung der Maxime: Keiner kauft sich eine Zeitung und liest die des Nachbars.
- (d) Problem: Wenn jeder nach der Maxime handelt, dann hat meine Nachbar keine Zeitung, also kann ich keine Zeitung lesen. Widerspruch, Undenkbarkeit, daher Verletzung einer vollkommenen Pflicht. Positiv ist es meine Pflicht, ein Versprechen zu halten.

Ein weiteres Beispiel:

- (a) Handlungssituation: Durch ein Versprechen, das ich schwer einhalten kann, kann ich einen Vorteil erlangen.
- (b) Mögliche Maxime: Ich gebe Versprechen, auch wenn ich nicht die Absicht habe, sie zu halten.
- (c) Verallgemeinerung der Maxime.
- (d) Problem: Wenn jeder sagt „Ich verspreche ...“, ohne dabei notwendig die Absicht zu haben, das Versprechen zu halten, dann wird niemand mehr solchen Worten glauben. De facto hört damit die Institution des Versprechens auf zu existieren. Dennoch sagen Leute: „Ich verspreche ...“, offenbar in der Hoffnung, dass man ihnen glaubt. Das passt aber alles nicht zusammen; Widerspruch, Undenkbarkeit, daher Verletzung einer vollkommenen Pflicht.

---

<sup>2</sup>Terminologie nach Schönecker & Wood (2002).

Noch ein Beispiel

- (a) Handlungssituation: Ich kann einer notleidenden Person helfen.
- (b) Mögliche Maxime: Ich helfe anderen nicht, auch wenn sie in Not sind.
- (c) Verallgemeinerung der Maxime: Niemand hilft mehr einem anderen, wenn er in Not ist.
- (d) Problem: Es lässt sich zwar denken, dass niemand jemandem anderen hilft, aber das kann man nicht sinnvollerweise wollen, da einem dann selbst auch nie geholfen wird, was verhindert, dass man in entsprechenden Situationen das bekommt, was man will. Daher Widerspruch im Willen, Verletzung einer unvollkommenen Pflicht.

2. **Zweckformel:** „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“ (GL 61).

Maximen, die vollkommenen Pflichten zuwider sind, widerstreiten der Idee der Menschheit als Zweck an sich. Maximen, mit denen unvollkommene Pflichten verletzt werden, widerstreiten zwar nicht der Idee der Menschheit als Zweck an sich, stimmen aber auch nicht positiv mit dieser Idee überein (GL 62).

3. **Reich-der-Zwecke-Formel:** Grundidee: „[die] Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens.“ (GL 63). Diese Formulierung führt Kant auf den Begriff des Reichs der Zwecke (GL 66 ff.). Später gibt Kant jedoch eine Formulierung des k.I., die die Idee der allgemeinen Gesetzgebung und das Reich der Zwecke aufgreift: „handle nach Maximen eines allgemein gesetzgebenden Gliedes zu einem bloß möglichen Reiche der Zwecke“ (GL 73).

Hinter den verschiedenen Fassungen des k.I. steht aber nach Kant im Grunde ein kategorischer Imperativ (GL 69). Die Verschiedenheit in den Fassungen sei nur subjektiv (GL 69). Das kann man vielleicht so verstehen: Die drei Fassungen (und alle Formulierungen) sind extensional äquivalent, d.h. sie schließen exakt dieselben Maximen als vollkommenen/unvollkommenen Pflichten zuwider aus. Bei der Anwendung der unterschiedlichen Fassungen muss man aber unterschiedlich vorgehen.

## Literatur

Birnbacher, D., *Analytische Einführung in die Ethik*, de Gruyter, Berlin, 2003.

Kant, I., *Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1995.

Schönecker, D. & Wood, A. W., *Kants 'Grundlegung zur Metaphysik der Sitten': Ein einführender Kommentar*, Schöningh, Paderborn, 2002.